

A Ö S T E R R E I C H

Maße und Gewichte

Breite 2,55 m, Höhe 4 m,
Länge 2-Achser 13,50 m,
3-Achser 15 m,
Gelenkbusse und Busse
mit Anhänger 18,75 m

Gewicht 2-Achser 18 t,
3-Achser 25 t (luftgefedert
26 t), 3-Achser Gelenkbusse
28 t (örtliche Einschränkungen
möglich)

Steuern und Gebühren

Die USt. auf Personenbeförderungslösungen beträgt in Österreich zurzeit 10 % auf das anteilig auf österreichischer Strecke anzurechnende Beförderungsentgelt. Vollständige Informationen: Finanzamt Graz-Stadt, Conrad von Hötzingdorf-Str. 14-18 A-8010 Graz Tel. 0043/50 23 32 33 Fax 00 43/50 23 35 93 80 01 www.bmf.gv.at/steuern/startseite-steuern.html (Registrierung ist grundsätzlich erforderlich)

Unterstützung gibt auf Wunsch die Deutsche Handelskammer in Österreich, Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1, A-1030 Wien Tel. 00 43/1/54 51 41 70, Fax 00 43/1/5 45 22 59, <http://oesterreich.ahk.de/>

Straßengebühren werden mit dem GO-Box-Mautsystem erhoben.

Vollständige Informationen: www.go-maut.at www.asfinag.at Service-Nr. 08 00/40 01 24 00. Der Mautkalkulator berücksichtigt die Sondermautstrecken A9 Gleinalmtunnel (Pyhrn-Autobahn), A9 Bosrucktunnel (Pyhrn-Autobahn), A10 Tauern-Autobahn, A11 Karawanken-Autobahn, S16 Arlberg-Schnellstraße und A13 Brenner-Autobahn. Mautberechnung nach Emissionsklassen und Busachsen, Anhänger werden nicht berücksichtigt, Tarife unter www.go-maut.at/portal/portal

Pass- und Hochalpenstraßen (Auswahl): www.grossglockner.at/de/preise/ www.alpen-journal.de/alpenservice/alpenpaesse.html www2.felbertauernstrasse.at/ticketstarife/

Höchstgeschwindigkeiten

Innerorts 50 km/h

Schnellstraßen und sonstige Straßen außerorts 80 km/h

– mit Anhänger bis 0,75 t 80 km/h

– mit Anhänger über 0,75 t 60 km/h

Autobahnen 100 km/h mit Zulassung in D

– mit Anhänger bis 0,75 t 100 km/h

– mit Anhänger über 0,75 t 80 km/h

Besondere Verkehrsregeln

Rechts vor links auch im Kreisverkehr, Hauptstraße hat Vorrang, tagsüber Abblendlicht einschalten bei schlechten Sichtverhältnissen und Dämmerung, Anschnallpflicht, Feuerlöscher mitführen, Handyverbot am Steuer (Freisprechen ist erlaubt), Warnwestenpflicht, Promillegrenze 0,1 ‰, bei Unfall immer Polizei verständigen, Winterreifenpflicht vom 1.11 bis 15.3. auf mind. einer Antriebsachse, Schneekettenmitführung obligatorisch vom 1.11. bis 15.4. für zwei Antriebsräder

Regelungen für Busse in Wien: www.wko.at/Content.Node/Service/Verkehr-und-Betriebsstandort/Verkehr-allgemein/Autobusregelung_fuer_die_Innenstadt_in_Wien.html

Wichtige Adressen

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Gauermannngasse 2-4 A-1030 Wien Tel. 0043/1/711540 Fax 0043/1/7138366 info@wien.diplo.de www.wien.diplo.de

Botschaft der Republik Österreich, Stauffenbergstr. 1, 10785 Berlin Tel. 0 30/20 28 70 Fax 0 30/2 29 05 69 berlin-ob@bmeia.gv.at www.bmeia.gv.at/oeb-berlin/



Notrufe

Europäische
Notrufnummer 112
Polizei 133
Unfallrettung 144

Wichtige Hinweise

Deutsche reisen mit gültigem, auch vorläufigem Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass ein. Ein vorläufiger Personalausweis muss gültig sein. Bereits vorhandene Einträge in den Reisepass eines Elternteils sind seit dem 26.6.2012 nicht mehr gültig. Seitdem benötigen alle Kinder ein eigenes Reisedokument. Alleinreisende Kinder unter 15 Jahren sollten eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mitführen

Europäische Krankenversicherungskarte der eigenen Krankenkasse unbedingt mitnehmen. Bei gesetzlicher und privater Krankenversicherung Schutzzumfang erfragen. Reisekrankenversicherung und Auslandsschutzbrief empfohlen

Währung/Besonderheiten

Euro. Bargeld von 10 000 € und mehr ist bei Ein-/Ausreise auf Befragen mündlich zu deklarieren

ART DES VERKEHRS	ERFORDERLICHE GENEHMIGUNG	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	MITZUFÜHRENDE DOKUMENTE
1. Gelegenheitsverkehr Wichtige Hinweise, auch zur Kabotage, im EU-Fahrtenheft beachten	generell: genehmigungsfrei	Bei Kabotagefahrten verwendete Fahrtenblätter spätestens nach einem Monat im Original senden an das: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Referat LA 25 Postfach 200100 53170 Bonn	generell: Fahrzeugschein, dt. oder internat. Führerschein, „D“-Schild, internat. grüne Versicherungskarte EU-Fahrtenblatt EU-Gemeinschaftslizenz (beglaubigte Kopie!) mitführen Notwendige Lenk- und Ruhezeitenachweise
2. Linienverkehr und nicht liberalisierte Sonderform des Linienverkehrs	EU-Linienverkehrsgenehmigung Subunternehmereinsatz genehmigungspflichtig Kabotage genehmigungspflichtig	Antrag an zuständige Behörde am Ausgangs- oder Endpunkt der Linie	EU-Gemeinschaftslizenz (beglaubigte Kopie!) mitführen EU-Linienverkehrsgenehmigung
3. Sonderlinienverkehr ist liberalisiert für: 1. Arbeitnehmer zwischen Wohnort und Arbeitsstätte 2. Schüler/Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt	Genehmigungsfrei, sofern eine vertragliche Regelung zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmer besteht Kabotage nicht genehmigungspflichtig		EU-Gemeinschaftslizenz (beglaubigte Kopie!) mitführen Vertrag Auftraggeber/ Verkehrsunternehmen Fahrtenblatt für monatliche Aufstellung verwenden und an das Bundesministerium für Verkehr senden (Adresse siehe dritte Spalte)